

So bekommen die Tatbestände der §§ 185 ff. StGB u. a. auch infolge des objektiven Gesetzes der Kritik und Selbstkritik einen neuen Inhalt, nach dem eine den gesellschaftlichen Umgangsformen entsprechende Kritik an den Handlungen und Fähigkeiten einer Person niemals eine Ehrverletzung im Sinne der §§ 185 ff. StGB sein kann.

*Im Prozeß der Erkenntnis des Inhalts und Umfangs der einzelnen Tatbestände und Tatbestandsmerkmale spielt deshalb das sozialistische Rechtsbewußtsein eine große Rolle.* Die gesellschaftliche Wirklichkeit in unserer volksdemokratischen Ordnung und damit der Inhalt und Umfang der einzelnen Tatbestandsmerkmale können nur richtig erkannt und die jeweiligen Strafrechtsnormen nur richtig angewandt werden, wenn sich die Staatsanwälte, Richter und Wissenschaftler vom sozialistischen Rechtsbewußtsein leiten lassen. Das sozialistische Rechtsbewußtsein erfüllt jedoch keineswegs die rechtsfeindliche Funktion der „Wertausfüllung“ von Tatbestandsmerkmalen, sondern spiegelt, da es in Anwendung der Wissenschaft des Marxismus-Leninismus auf die Fragen des Rechts und der Gesetzlichkeit entstanden ist, den Inhalt des sozialistischen Rechts in wissenschaftlich einwandfreier Weise wider und gibt dadurch exakte Richtlinien zur richtigen Erkenntnis des Tatbestandes, seines Inhalts, seiner Funktion und seines Umfangs. Das sozialistische Rechtsbewußtsein entwürdigt daher nicht die bestimmende Rolle der Tatsachen, verwischt nicht das Verhältnis von Gesetzesbegriff und Realität, sondern weist jeder Erscheinung den ihr zukommenden Platz zu. Das sozialistische Rechtsbewußtsein, dessen konsequentester Ausdruck auf dem Gebiete des Strafrechts die sozialistische Strafrechtswissenschaft ist, hat deswegen auch nichts mit einem mystischen, undefinierbaren und unbestimmbaren „Rechtsgefühl“ zu tun, wie es z. B. in einer allgemeinen und nichtssagenden Berufung auf das „Rechtsbewußtsein der Werktätigen“ zum Ausdruck gelangt. Dahinter verbirgt sich in der Regel nur wissenschaftliche und politische Unklarheit und Prinzipienlosigkeit, die leicht zur Willkür führen kann. Sie muß als Ausfluß bürgerlicher Ideologie, als Erscheinung des Irrationalismus verworfen werden. Das sozialistische Rechtsbewußtsein als Widerspiegelung objektiver Tatsachen und Gesetzmäßigkeiten verlangt vielmehr, daß in jedem Einzelfall die Tatsachen erforscht, in ihren Zusammenhängen und ihrer strafrechtlichen Relevanz erkannt und exakt wiedergegeben werden und daß sich die juristischen Schlußfolgerungen (Schuldausspruch und Strafausspruch) hieraus zwingend ergeben.